

# **Richtlinien über die Beiträge an die Kultur- und Sportvereine**

vom 4. Dezember 2012



**Leuk**  
GEMEINDE



## **Gesetzliche Grundlagen**

Gemeindegengesetz vom 05.02.2004 (GemG)

Kantonales Kulturförderungsgesetz vom 15.11.1996 (KFG)

Kantonales Reglement zur Kulturförderung vom 10.11.2010

Gemeindereglement zur Förderung von Kultur & Sport vom 02.11.2004

## **Grundsatz**

Gemäss den vorstehenden gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben sollen die Gemeinden im Rahmen ihrer Möglichkeiten die kulturellen und sportlichen Tätigkeiten auf ihrem Hoheitsgebiet und in der Region unterstützen, namentlich im Bereich der kulturellen Animation und Bildung.

Die Gemeinde Leuk will ihrem gesetzlichen Auftrag zur Förderung der kulturellen und sportlichen Aktivitäten gerecht werden. Als Kulturort pflegt sie das kulturelle Leben und fördert das kulturelle Schaffen.

Die Unterstützung erfolgt insbesondere durch:

- **Zurverfügungstellung von Lokalitäten und Anlagen**
- **Dienstleistungen der Gemeinde**
- **Jugendförderungsbeiträge**
- **Infrastrukturbeiträge**
- **Projektbeiträge**
- **Jahresbeiträge**

Die Beitragsleistungen erfolgen im Rahmen des Voranschlages. Es besteht kein Rechtsanspruch.

## **1. Zurverfügungstellung von Lokalitäten und Anlagen**

Die Gemeinde ist bestrebt, den Vereinen, Organisationen und Projektträgern den öffentlichen Raum sowie gemeindeeigene Lokalitäten, Anlagen, Einrichtungen und Geräte kostenlos oder möglichst günstig zur Verfügung zu stellen.

Den drei Musikgesellschaften, dem Tambourenverein, den drei Kirchenchören und den zwei Guggenmusiken stellt die Gemeinde nach Möglichkeit ein gemeindeeigenes Übungslokal kostenlos zur Verfügung. Soweit dies nicht

möglich ist oder die Vereine ein eigenes Lokal besitzen oder ein solches von Dritten mieten müssen, übernimmt die Gemeinde die ausgewiesenen Kosten von Miete, Strom, Wasser, Abwasser und Gebäudeversicherung bis zu einem vom Gemeinderat festgesetzten Maximalbetrag, der im Einzelfall als angemessen erscheint.

Den Sportvereinen werden Turnhallen, Sportanlagen, Sportplatzgebäude usw. kostenlos zur Verfügung gestellt. Die schulischen Aktivitäten haben jedoch Vorrang.

## **2. Dienstleistungen der Gemeinde**

Die Gemeinde kann grössere Veranstaltungen, die einen speziellen Bezug zur Gemeinde oder eine besondere wirtschaftliche oder touristische Wirkung haben, durch kostenlose oder vergünstigte Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung, der Gemeindepolizei, der Feuerwehr, des Werkhofes usw. unterstützen. Die zuständige Behörde entscheidet, inwieweit der Aufwand mit anderen Beiträgen der Gemeinde für die Veranstaltung verrechnet wird.

Eine Unterstützung ist auch im Bereich der Werbung und Kommunikation möglich (Hinweis auf der Gemeinde-Homepage, Berichterstattung im Leuk-Info, Plakataushang, Info-Ortsafeln usw.).

## **3. Jugendförderungsbeiträge**

Die Gemeinde gewährt allen örtlichen Vereinen einen jährlichen Jugendförderungsbeitrag von CHF 20.- pro Mitglied, welches das 18. Altersjahr noch nicht erreicht hat, und in der Gemeinde wohnsässig ist.

Die Vereine müssen jährlich eine entsprechende Mitgliederliste einreichen.

## **4. Infrastrukturbeiträge**

Gewisse Vereine sind für ihre Aktivitäten auf grössere und kostenintensive Anlagen (z.B. Sportplatz, Eisbahn, Tennisplatz, Golfplatz usw.) oder besonde-

re Infrastrukturen und Einrichtungen (Geräte, Bauten, Produktionsmaterial, Bühnen usw.) angewiesen.

Die Gemeinde kann darum zur Vereinfachung und Verbesserung der Produktionsbedingungen und Vereinsaktivitäten beim Bau bzw. der Anschaffung einmalige, nicht rückzahlbare Infrastrukturbeiträge oder zinslose Darlehen gewähren.

## 5. Projektbeiträge

Die Gemeinde kann projektbezogene Beiträge gewähren, wobei die Höhe insbesondere festgelegt wird aufgrund:

- des Bezuges der Trägerschaft zur Gemeinde
- der Mitwirkung von Ortsansässigen
- des Bezuges des Projektes zur Gemeinde
- der Art des Projektes (Eigenproduktion, Organisation)
- der Qualität, Kreativität und Originalität des Projektes
- der Wirkung und Ausstrahlung in Bezug auf Grösse und Publikum
- der fehlenden Restfinanzierung bzw. Gewinnorientierung
- der Eigenleistung der Trägerschaft
- des Mehrwerts für den Kulturort Leuk

Veranstalter und Art des Projektes	Wirkung und Ausstrahlung des Projektes				
	Kantonal	Oberwallis	Bezirk	Gemeinde	Vereinsintern
Ortsansässige Trägerschaft Eigenproduktion (z.B. Theater, Operette)	bis zu 25'000.-	bis zu 20'000.-	bis zu 15'000.-	bis zu 10'000.-	0.-
Ortsansässige Trägerschaft Organisation (z.B. Musikfest, Turnfest)	bis zu 10'000.-	bis zu 5'000.-	bis zu 2'000.-	bis zu 1'000.-	0.-
Trägerschaft Bezirk Leuk Eigenproduktion/Organisation	bis zu 5'000.-	bis zu 3'000.-	bis zu 2'000.-	bis zu 1'000.-	0.-
Andere Trägerschaft mit Mitwirkung Ortsansässiger	bis zu 3'000.-	bis zu 2'000.-	bis zu 1'000.-	bis zu 1'000.-	0.-
Andere Trägerschaft ohne Mitwirkung Ortsansässiger	bis zu 2'000.-	bis zu 1'000.-	bis zu 500.-	bis zu 500.-	0.-

Ab einem Beitrag von CHF 3'000.- wird die Einreichung eines Budgets und eines Finanzierungsplans verlangt. Die Gemeinde kann nach Abschluss des Projektes eine Abrechnung einverlangen.

Die Gemeinde kann für Ihren Beitrag angemessene Gegenleistungen verlangen (z.B. Inserate, Banderolen, Logo auf Werbematerial usw.).

Grundsätzlich nicht unterstützt werden Projekte, die nicht in der Gemeinde stattfinden, die keinen Bezug zur Gemeinde oder zum Bezirk Leuk haben, und an denen keine Einwohnerinnen und Einwohner mitwirken.

Die vorerwähnten Beiträge und Kriterien sollen eine möglichst rechtsgleiche Behandlung sicherstellen. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf die erwähnten Beiträge. Die Gemeinde entscheidet im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten frei über jedes Gesuch.

Für die Teilnahme von Vereinen oder Einzelpersonen an Anlässen (Musikfeste, Gesangfeste, Wettkämpfe, Schützenfest, Turniere usw.) sowie für Vereinsausflüge gewährt die Gemeinde keine Beiträge.

## 6. Jahresbeiträge

Die Gemeinde gewährt Jahresbeiträge grundsätzlich nur als Abgeltung für öffentliche Auftritte in Gemeinde und Pfarrei, insbesondere bei folgenden Anlässen:

Neujahrsempfang, Erstkommunion, Firmung, Fronleichnam, 1. August-Feier, Tag der Jubilare, Heimattagungen, Dorffesten, Einweihungen, Empfänge usw.

### 6.1 Grundbeitrag

Einen jährlichen **Grundbeitrag von CHF 3'000.-** erhalten:

- Musikgesellschaft „Leuca“, Leuk-Stadt
- Musikgesellschaft „Illhorn“, Susten-Leukergrund
- Musikgesellschaft „Enzian“, Erschmatt
- Tambourenverein „Edelweiss“, Erschmatt

## 6.2 Materialbeitrag

Einen jährlichen **Materialbeitrag von Fr. 2'000.-** an die Materialkosten (Instrumente, Noten, Uniform, Kostüme usw.) erhalten:

- Musikgesellschaft „Leuca“, Leuk-Stadt
- Musikgesellschaft „Illhorn“, Susten-Leukergrund
- Musikgesellschaft „Enzian“, Erschmatt
- Tambourenverein „Edelweiss“, Erschmatt
- Guggenmusik „Schnäggu-Schränzär“, Leuk-Stadt
- Guggenmusik „Illgrabu-Krachär“, Susten-Leukergrund

## 6.3 Ausbildungsbeitrag

Die Gemeinde beteiligt sich für alle minderjährigen oder in Ausbildung begriffenen Einwohnerinnen und Einwohner mit **25%** an den Kosten der musikalischen Ausbildung an einer Musikschule, bei einem Berufsmusiker oder bei einem Musiker mit langjähriger Erfahrung.

## 6.4 Kirchenchöre

Die drei Kirchenchöre

- Chor „St. Stephan“, Leuk-Stadt
- Chor „St. Theresia“, Susten-Leukergrund
- Kirchenchor (Gesangverein) Erschmatt

gelten primär als kirchliche Vereine. Sie erhalten darum von der Gemeinde keinen jährlichen Grundbeitrag, jedoch einen reduzierten **Materialbeitrag von Fr. 1'000.-** an die Materialkosten (Noten, Begleitinstrumente, Einheitsbekleidung usw.).

Für weltliche Auftritte, die von der Gemeinde bestellt werden (z.B. Tag der Jubilare, Empfänge, Einweihungen, Begegnungsfeste usw.) kann die Gemeinde den Chören eine zusätzliche Entschädigung bezahlen.

Für die Proben und die kirchlichen Auftritte (ausgenommen Beerdigungen) sollen die Organistinnen und Organisten sowie die Chorleiterinnen und Chorleiter vollumfänglich durch die Pfarreien gemäss den Besoldungsrichtlinien des OCV und des Bistums Sitten entlohnt werden. Die Gemeinde übernimmt diese Kosten indirekt über die Bezahlung des Defizits der Pfarreirechnungen.

## **7. Auszahlung**

Die jährlichen Beiträge (Jugendförderungsbeitrag und Jahresbeiträge) werden nur auf schriftliches Gesuch der Vereine bzw. Begünstigten ausbezahlt. Das Gesuch muss vor Ende des entsprechenden Jahres gestellt werden. Auf verspätete Gesuche tritt die Gemeinde grundsätzlich nicht mehr ein.

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

So beschlossen von den beiden Gemeinderäten der früheren Gemeinden Erschmatt und Leuk an ihrer Sitzung vom 4. Dezember 2012

### **Gemeinde Leuk**

Roberto Schmidt  
Präsident

Urs Mathieu  
Schreiber